



Gesundheitsamt Graubünden Uffizi da sanadad dal Grischun Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 46, Telefax 081 257 21 74
E-Mail-Adresse: marina.jamnicki@san.gr.ch / www.gesundheitsamt.gr.ch

Merkblatt zur Beurteilung der Hafterstehungs- bzw. Einvernahme-Fähigkeit

Im Kanton Graubünden können die Hafterstehungsfähigkeit und die Einvernahmefähigkeit von jedem/jeder zur selbständigen Berufsausübung zugelassen Arzt/Ärztin beurteilt werden. In der Regel ist dies der diensthabende Arzt/die diensthabende Ärztin. Der Arzt/die Ärztin hat untenstehende Fragen aus medizinischer Sicht zu beantworten und anzugeben, für welchen Zeitraum die Beurteilung gültig ist. Bei zeitlicher Dringlichkeit sollen die Befunde vorab mündlich mitgeteilt werden. Über die Durch- oder Weiterführung des Freiheitsentzugs entscheidet die zuständige Justizbehörde.

1. Konkrete Fragestellungen:

(von der Schweiz. Staatsanwaltschaftskonferenz (Arbeitsgruppe Rechtsmedizin und Forensische Psychiatrie) zusammen mit der Gesellschaft für Forensische Psychiatrie ausgearbeitet)

a. Zur Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit

Es handelt sich um eine medizinische Beurteilung, die Verhältnismässigkeit ist später durch Rechtsanwender zu prüfen.

1. Muss die untersuchte Person aus körperlichen und/oder psychischen Gründen in Spitalpflege gebracht werden oder bedarf sie aus körperlichen und/oder psychischen Gründen der dauernden Überwachung oder der notfallmässigen Behandlung?
2. Kann eine solche Überwachung bzw. Behandlung in einem ambulanten haftbegleitenden Setting erfolgen und, wenn ja, wie wäre dieses zu gestalten?

b. Zur Beurteilung der Einvernahmefähigkeit

Es handelt sich um eine medizinische Beurteilung, die Verhältnismässigkeit ist später durch Rechtsanwender zu prüfen. Nicht Gegenstand dieser Frage ist, ob die Person Fragen adäquat beantworten kann.

1. Entsteht für die zu untersuchende Person durch die Befragung eine körperliche und/oder psychisch nicht vertretbare Gefährdung?
2. Worin besteht diese gegebenenfalls und wie lange hält sie voraussichtlich an?
3. Können Vorkehrungen getroffen werden (ggf. welche), um dieser Gefährdung entgegenzuwirken?
4. Ist die untersuchte Person aus körperlichen und/oder psychischen Gründen ausserstande, für eine Befragung nach ... zu reisen und wie lange hält eine allfällige Unfähigkeit voraussichtlich an?
5. Gegebenenfalls: Ist die untersuchte Person zu einer weniger weiten Anreise in der Lage und in welchem Umfang?
6. Kann die Reisefähigkeit durch geeignete Massnahmen (welche?) beeinflusst werden?

2. Abrechnung:

Die Verrechnung des Aufwandes erfolgt nach Tarmed, die Rechnung geht an den Auftraggeber (cave: die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit ist keine Pflichtleistung der Krankenkassen).

3. Weitere Informationen:

- Merkblatt zur Hafterstehungsfähigkeit des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats:
<https://www.osk-web.ch/assets/files/pdf/rechtserlasse/MB-OSK-Hafterstehungsfähigkeit.pdf>